

Satzung des Schwarzwälder Moped & Roller Museum

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen Schwarzwälder Moped & Roller Museum. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet des Schwarzwaldes.
- Er hat seinen Sitz in Bad Peterstal.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

- Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberkirch einzutragen. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Darstellung von Oldtimer- Zweiradfahrzeugen sowie die Pflege und Erhaltung von kraftfahrzeugtechnischem Kulturgut. Er fördert gesellschaftliche und technische Veranstaltungen und nimmt an solchen anderer Vereine teil.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Eröffnung eines Museums. Ebenso will der Verein Ansprechpartner für Liebhaber und Eigentümer o.a. Fahrzeuge sein und seine langjährige Erfahrung weitergeben.

§ 4 Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr erhoben.
- Die Fälligkeit und Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§ 8 Ausschluss

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden wenn es

- die Voraussetzungen der Vereinssatzung nicht mehr erfüllt.
- den Interessen des Vereins zuwider handelt oder dessen Ansehen schädigt.
- trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben Stimmrecht bei Wahlen und das Recht Anträge zu stellen.
- Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- und einem Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis der zweite jedoch nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 20% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand in schriftlicher Form und mit Angabe von Zweck und Grund stellen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung hat, nach Beschluss des Vorstandes, der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Hierzu sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- Die Einladung geschieht in Form von Rundschreiben.

§ 13 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen.
- Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen.
- Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderung und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 14 Protokollierung der Mitgliederversammlung

- Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen unter Angabe des Ortes und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.

- Das Protokoll ist vom leitenden Vorsitzenden und vom Protokollant zu unterschreiben.

§ 15 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch die Benutzung der Vereinseinrichtung oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzsamts ausgeführt werden.
- Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 07.02.2004 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.